



**Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VS-WAS)  
der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu  
vom 10.12.2015**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl Nr. 5/2014, S. 70) erlässt die Stadt Buchloe folgende Satzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt Buchloe erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch den Neubau eines Wasserwerks mit folgenden Maßnahmen:

- Neubau eines Trinkwasserspeichers (Volumen 3.000 m<sup>3</sup>) mit Druckerhöhungsanlage und Notstromanlage
- Neubau eines Betriebsgebäudes mit Räumen für den Leiter und die Arbeiter, Werkstätten, Lagern und Garagen
- Bau von Trinkwasserleitungen zur Integration des neuen Trinkwasserspeichers in das Wasserleitungsnetz
- Neubau eines Außenlagers
- Erschließung durch Abwasserkanal und Stromanschluss
- Bau von Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung
- Herstellung der Außenanlagen mit Verkehrsflächen, Grünflächen, Zaun- und Toranlagen

**§ 2  
Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

<sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 2,8-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500. m<sup>2</sup>,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup>.

begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

#### **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche netto | 0,20 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche netto    | 0,69 €. |

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Buchloe, 10.12.2015

Josef Schweinberger  
Erster Bürgermeister